



Eichpflicht

Der Vermieter darf bei der Betriebskostenabrechnung auch Messwerte eines nicht geeichten Wasserzählers verwenden, wenn er nachweisen kann, dass die angezeigten Werte richtig sind. (BGH, Urteil vom 17. November 2010, Az: VIII ZR 112/10)

Ein Eigentümerbeschluss der die Nacheichung von Warmwasserzählern ablehnt, verstößt gegen gesetzliche Vorschriften und kann daher keinen Bestand haben. (BayObLG, Beschluss vom 26.03.1998, Az. 2Z BR 154/97)

Wird die Eichfrist bei Warmwasserzählern überschritten, kann vom Kürzungsrecht Gebrauch gemacht werden. (BayObLG, Urteil vom 26.3.1998, 2 Z BR 154/97, WuM 1998, 371)

WEG-Verwalter kann die Verwendung nicht geeichter Messwerte zur Erstellung der Jahresabrechnung untersagt werden; VG Köln, AZ: 1 L 1593/14, 26.11.2014